

RTR - GmbH				
GZ:				
betreffend:	11. April 2006			
an:				
GF - TK	TKG	RF - RF	KOA	
F	T	R	B	FM



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE**

Name/Durchwahl:  
Schoißwohl/306

Geschäftszahl:  
BWB/L-105/3  
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Wien, am 7.4.2006

KommAustria  
z. Hd. Behördenleiter  
Mag. Michael Ogris  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

**KOA 6.300/06-002**

Sehr geehrter Herr Mag. Ogris!

Zum Bescheidentwurf KOA 6.300/06-002 (im Folgenden Bescheidentwurf) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Bescheidentwurf ordnet im Rahmen der Wettbewerbsregulierung nach § 37 Absatz 2 TKG 2003 (im Folgenden TKG) nach Durchführung eines Marktanalyseverfahrens spezifische Verpflichtungen iSd §§ 38 ff TKG 2003 Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden ORS) an.

Gemäß § 34 TKG hat Wettbewerbsregulierung den Zielen der Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten und den Interessen der Bevölkerung zu dienen. Bei der Anordnung von spezifischen Maßnahmen ist die KommAustria an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Die angeordneten Verpflichtungen gehen im Einzelnen sehr weit: Neben der Verpflichtung zur Gleichbehandlung nach § 38 TKG, der getrennten Buchführung nach § 40 TKG und der Gewährung nicht diskriminierenden Zugangs iSv § 41 TKG

wird auch eine Verpflichtung zur Orientierung des Entgelts für die Zugangsleistung an den Kosten der effizienten Leistungserstellung nach § 42 TKG angeordnet.

Zu den Feststellungen des Bescheidentwurfs betreffend Markt, Marktmacht und Wettbewerbsprobleme:

Der Bescheidentwurf belegt die - im Vergleich zu Wettbewerbern bestehende - strukturelle Dominanz der ORS-Sendeanlagen eindrücklich. Auf eine detaillierte Wiedergabe dieses Vorbringens wird daher verzichtet.

Nachfrage auf dem Vorleistungsmarkt für analoge terrestrische Übertragung von TV-Signalen: Der einzige Inhaber einer bundesweiten Lizenz - ATV+ - verbreitet sein Programm ausschließlich über Sendeanlagen des ORF. Von den sieben TV-Veranstaltern mit regionaler Zulassung verbreiten fünf ausschließlich über eigene, zwei ausschließlich über Sendeanlagen der ORS. Private nutzen insgesamt 26 Sendeanlagen, wovon ca 77% von der ORS gemietet werden. Andere Anbieter für diese Übertragungsleistungen gibt es nicht. Die Indizien für fehlenden Wettbewerb und Marktmacht gegenüber Abnehmern sind hier - auch im Hinblick auf die weiteren Ausführungen im Bescheidentwurf KOA 6.300/06-002 - deutlich ausgeprägt.

Nicht wirklich überzeugend erscheint allerdings die Bezugnahme in KOA 6.300/06-002 (Pkt. 2.3.1) auf Versorgungsgrade zur Darlegung hoher Marktanteile der ORS. Marktteilnehmer fragen TV-Übertragungsdienstleistungen für bestimmte Sendeanlagen der ORS nur nach, wenn ihnen im betreffenden Gebiet durch Zulassungsentscheid der KommAustria auch eine Übertragungskapazität zugeordnet wurde. Die - im Vergleich zum ORF - erheblich geringere Versorgungskapazität privater Rundfunkveranstalter ergibt sich in erster Linie aus dem Mangel verfügbarer Frequenzen. Wettbewerbsrechtlich relevant im Kontext erscheint nur, inwiefern die privaten TV-Veranstalter zur optimalen Versorgung der ihnen zugewiesenen Versorgungsgebiete auf Sendeanlagen der ORS tatsächlich angewiesen sind, weil sie die benötigte Sendeinfrastruktur nicht mit Einsatz zumutbarer Mittel reproduzieren können. Dies wurde im Bezug auf die betroffenen Rundfunkveranstalter/Sendeanlagen nicht herausgearbeitet.

Als wesentlicher Aspekt für die beträchtliche Marktmacht wird weiters die vertikale Integration der ORS durch die 60%-ige Beteiligung des marktbeherrschenden Rundfunkveranstalters ORF hervorgehoben.

Das Zusammenschlussverfahren ORS/Medicur Sendeanlagen GmbH (im folgenden Medicur) hat allerdings gezeigt, dass auch die Beteiligung der Medicur an der ORS schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung sowohl der Medienvielfalt als auch des Wettbewerbs begegnet. Medicur verfügt in Österreichs Medienmärkten über eine unübertroffene Dominanz: Es bestehen kartellrechtlich relevante Beteiligungen am einzigen privaten Hörfunkveranstalter mit bundesweiter Zulassung, an einem privaten TV-Veranstalter mit SAT-Zulassung sowie an Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung in den Bereichen Außenwerbung, Magazine und Tagespresse. Nach Ansicht der BWB bestehen die im Bescheidentwurf zu Lasten des ORF geltend gemachten Anreize zu antikompetitivem Verhalten auch für die Medicur als vertikal integriertes Medienkonglomerat. Dies sollte auch im Bescheidentwurf Ausdruck finden. Anreize zu antikompetitivem Verhalten fallen nur dann weg, wenn ein neutraler, reiner Infrastrukturbetreiber an der ORS beteiligt ist.

Zu differenzierter Einschätzung kommt die BWB demgegenüber bezüglich der Folgen der Ausgliederung der Sendefunkinfrastruktur des ORF in die ORS: Grundsätzlich bleiben zwar Anreize zu antikompetitivem Verhalten erhalten. Dennoch werden durch die Schaffung eigener gesellschaftsrechtlicher Strukturen Transparenz und Kontrollmöglichkeiten erheblich verbessert. Da der ORF zukünftig Übertragungsdienstleistungen wie andere Rundfunkveranstalter von der ORS erwerben wird, könnten etwaige Diskriminierungen leichter festgestellt werden.

#### Zu den vorgeschlagenen Regulierungsinstrumenten:

Die vorgesehenen Regulierungsinstrumente sind nach Ansicht der BWB angemessen.

Im Hinblick auf Reichweite und Bedeutung der vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen erscheint allerdings ergänzungsbedürftig, welche genauen Konsequenzen die Digitalisierung des Rundfunk für die betroffenen privaten TV-

Veranstalter haben wird. Zumindest ATV+ wird voraussichtlich rasch (2006/7) über die digitale Multiplexplattform der ORS verbreitet werden. Danach bezieht sich die vorgeschlagene Regulierung - soweit ersichtlich - noch auf zwei Sendeanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsstellenleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matousek P.' followed by a flourish.

Dr. Peter Matousek